

Anlagerichtlinie

Don Bosco Mondo e. V.

1. Allgemeine Grundsätze

Don Bosco Mondo e.V. ist ein nach Bürgerlichem Gesetzbuch (§§ 21 ff BGB) und Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) gemeinnütziger rechtsfähiger Verein mit Sitz in Bonn. Der Verein leistet ideelle und materielle Unterstützung der Einrichtungen der Salesianer Don Boscos (SDB) und der Don Bosco Schwestern Figlie di Maria Ausiliatrice (FMA) zur Ausbildung und Erziehung der Jugend in mehr als 130 Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Ozeaniens.

Für die Anlage des Vereinsvermögens ergeben sich folgende grundsätzliche Konsequenzen:

- Die Erfüllung des ideellen Auftrages hat deutlich Vorrang vor einer Erhöhung der Rendite.
- Bei allen Kapitalanlagen ist die Zahlungsfähigkeit des Vereins jederzeit sicher zu stellen.
- Spekulative Anlagen sind nicht zulässig.

Die folgenden Anlagerichtlinien dienen der Definition einer zielgerichteten Anlagepolitik und sollen Grundlage für die zukünftigen Anlageentscheidungen des Vereins sein. Ziel der Richtlinie ist es, das Risiko der Kapitalanlage zu begrenzen, eine nachhaltige Rendite zu erzielen und den Vorstand gegen Haftungstatbestände abzusichern.

Das Vereinsvermögen im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle liquiden Geldmittel sowie Geld- und Kapitalanlagen, die der Vermögensverwaltung des Vereins zuzurechnen sind. Die Vermögensverwaltung des Vereins dient der nachhaltigen Erzielung von Erträgen, die wiederum den satzungsmäßigen Zweck des Vereins erfüllen sollen. Immobilien, Wirtschafts- und Zweckbetriebe des Vereins zählen nicht zum Vereinsvermögen im Sinne dieser Richtlinie.

Zugunsten einer hohen Transparenz und eines geringen Verwaltungsaufwandes sollen die Vermögensanlagen möglichst überschaubar gestaltet werden. Darüber hinaus sollen die Kosten der Umsetzung überschaubar gehalten werden, um die Rendite zugunsten des Vereinszwecks nicht übermäßig zu schmälern.

2. Organisatorische Zuständigkeit für die Kapitalanlagen

Für die Umsetzung und die Einhaltung dieser Richtlinie trägt der Anlagebeauftragte in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Vereins die Verantwortung und berichtet dem Vorstand. Das Management der Kapitalanlagen erfolgt ebenfalls durch den Anlagebeauftragten in Abstimmung mit dem Schatzmeister. Der Vorstand wird über die Tätigkeiten der Anlage zeitnah informiert.

3. Anlagegrundsätze

Bei der Vermögensanlage wird auf die freien Rücklagen des Vereins zurückgegriffen:

3.1. Freie Rücklagen

Die Rücklagen umfassen Gelder, die voraussichtlich für einen längeren Zeitraum nicht für die Begleichung von Verbindlichkeiten benötigt werden und nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

Die Gelder der Rücklagen werden in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt. Direkte Währungsrisiken sollen bei der Anlage dieser Gelder ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die einzelnen Anlageinstrumente näher benannt:

3.1.1. Bankeinlagen

Die Gelder der Rücklagen können in Form von Kontokorrentkonten, Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen bei Kreditinstituten in Deutschland angelegt werden, sofern diese Mitglied einer inländischen Einlagensicherung sind oder die Einlagen durch einen inländischen Garantiefonds gesichert sind.

3.1.2. Wertpapiere

Grundsätzlich dürfen Wertpapieranlagen sowohl in Form von Direktanlagen in Einzelemissionen als auch über Investmentfonds erfolgen. Eine Anlage in Mischfonds, die mehrere Anlageklassen abbilden, ist unter Wahrung der Maximalquoten je Anlageklasse zulässig.

3.1.2.1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Kapitalanlage über Bundes- und Länderanleihen, Anleihen deutscher Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen ist unbegrenzt zulässig. Eine Höchstgrenze von 25 % je Emittent bezogen auf die freien Rücklagen soll in diesem Bereich nicht überschritten werden.

Zusätzlich dürfen bis zu 50 % der freien Rücklagen in Bankanleihen angelegt werden, sofern diese institutsgesichert sind. Als Höchstgrenze je Emittent gelten hier 10 %. Bis zu 30 % des angelegten Vermögens darf in Unternehmensanleihen mit einem Mindestrating von „BBB-“ (gem. Standard & Poors oder einer vergleichbaren Gesellschaft) investiert werden. Der maximale Anteil je Emittent darf 2,5 % nicht überschreiten.

3.1.2.2. Aktien

Bis zu 40 % der Rücklagen darf über Investmentfonds in Aktien investiert werden. Eine Direktanlage in Einzeltiteln ist nicht zulässig.

3.1.2.3. Alternative Anlagen

Bis zu 30 % der Rücklagen darf in offenen Immobilienfonds oder im Bereich von Mikrofinanzfonds investiert werden.

3.1.3. Zusammenfassung

Anlageklasse in den freien Rücklagen	Vgl. Ziffer	Maximale Quote	Bemerkung
Verzinsliche Wertpapiere			
Bundesanleihen o.ä.	3.1.2.1	100 %	25 % je Emittent
Bankanleihen	3.1.2.1	50 %	10 % je Emittent, instituts gesichert
Unternehmensanleihen	3.1.2.1	30 %	2,5 % je Emittent, Rating: mind. BBB-
Aktien	3.1.2.2	40 %	Nur Fonds
Alternative Anlagen			
Immobilien/Mikrofinanz	3.1.2.3	40 %	Nur Fonds

3.2. Zweckgebundene Rücklage

Sofern eine zweckgebundene Rücklage gebildet wird, muss bei den hierfür zu tätigen Anlagen der Fristigkeit der Rücklage Rechnung getragen werden.

3.3. Erträge der Vermögensverwaltung des Vereins

Erträge der Vermögensverwaltung des Vereins sind für den Vereinszweck zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen.

3.4. Anlagerestriktionen

Anlagen, die im Widerspruch zum Vereinszweck sowie zu den Zielen von Kirche und Caritas stehen, sind zu vermeiden. Bei der Anlage sollten, soweit dies möglich ist, die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Finanzverantwortlichen hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ veröffentlicht. Die in der Orientierungshilfe dargestellten Überlegungen sind bei den Kapitalanlagen zu beachten.

3.5. Ausnahmeregelungen

Ein Abweichen von diesen Anlagerichtlinien durch Erbschaften in Form von bestehenden Vermögensgegenständen ist unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Vereins zwischenzeitlich zulässig. Es erfolgt eine zeitnahe Umstrukturierung des Portfolios.

Eine dauerhafte Abweichung von diesen Anlagerichtlinien auf Grund von Vorgaben aus einer Erbschaft ist für die entsprechenden Teile des Vermögens zulässig. Voraussetzung hierfür ist die Dokumentation der vorgesehenen Abweichungen sowie eine angemessene Trennung der Anlagen von richtlinienkonformen Anlagen des Vereins.

4. Dokumentation und Berichterstattung

Regelmäßig unterrichtet der Anlagebeauftragte den Vorstand des Vereins über die Kapitalentwicklung der getätigten Anlagen sowie über wesentliche getroffene Anlageentscheidungen. Bei außerordentlichem Handlungsbedarf geschieht dies auch außerhalb der regulären Vorstandssitzungen.

Kommt es bei einzelnen Anlagen auf Grund von Kapitalmarktentwicklungen zu Abweichungen von den unter Punkt 3 genannten Grundsätzen, sind diese in einem zeitlich angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Vereins zurückzuführen. Abweichungen von dieser Anlagerichtlinie sind zulässig, wenn sie dokumentiert und vom Vorstand genehmigt werden.

5. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Vorstandes vom 05.09.2018 treten die Anlagerichtlinien zum 01.10.2018 in Kraft. Der Vorstand wird die Anlagerichtlinien regelmäßig überprüfen und ggf. einen Änderungsbedarf anzeigen.